



Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe

Karlsruhe 17.05.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

- per E-Mail -

🐾 Ihre Anfrage gemäß LIFG bzgl. Einsatzdokumentation, Lagebilder und Vermerke zum festgehaltenen Polizeieinsatz; Inanspruchnahme von Sonderrechten zu einem polizeilichen Ereignis am 20.04.2021, 14:55 Uhr in Karlsruhe

E-Mail vom 21.04.2021

aufgrund Ihres Antrags vom 21.04.2021 ergeht folgender

B E S C H E I D:

- I. Ihr Antrag auf Zugang zu den von Ihnen am 21.04.2021 beantragten Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg wird abgelehnt.
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

In Ihrem Antrag vom 21.04.2021 bitten sie um Übersendung von Einsatzdokumentationen, Lagebilder und Vermerke zum (mittels Foto) festgehaltenen Polizeieinsatz am 20.04.2021 um 14:55 Uhr. Insbesondere interessiert Sie der Grund für den Park/Haltevorgang auf dem Radstreifen inklusive der dafür beanspruchten Sonderrechte.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), soweit Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Anträge nach dem UVwG und VIG beim Regierungspräsidium Karlsruhe liegt. Eine Weiterleitung des Antrags an das Regierungspräsidium Karlsruhe halten wir vor dem Hintergrund der Fragestellung jedoch nicht für geboten.

Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte gegenüber informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese grundsätzlichen Voraussetzungen liegen per Definition gem. § 3 Nr. 1 und 2 LIFG bezüglich der Antragsberechtigung sowie der informationspflichtigen Stelle vor.

Wir müssen Ihnen jedoch mitteilen, dass ein Anspruch auf Informationszugang hinsichtlich der vorliegenden Einsatzlage aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 5 LIFG nicht vorliegt.

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit.

Des Weiteren besteht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens.

Im angefragten Fall handelt es sich um einen polizeilichen Einsatz, der vom Schutzbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG erfasst ist. Der Grund für den durch Sie benannten „Park/Haltevorgang“ ist in unmittelbarem Zusammenhang mit den polizeilichen Einsatzmaßnahmen zu sehen, weshalb kein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG besteht.

Da auf dem in Rede stehenden polizeilichen Ereignis Ermittlungen zu einem Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren folgen, besteht nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 ebenfalls kein Anspruch auf Informationszugang.

Erörterungen zu Rechtsgrundlagen für das Handeln von Personen im Allgemeinen und für die Polizei im Speziellen stellen eine rechtliche Auskunft dar und gelten somit nicht als amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG.

Gem. § 10 Abs. 3 LIFG werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

